



**Niederrheinische Versorgung und Verkehr
Aktiengesellschaft**

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für Tiefbau- und Montagearbeiten

(ZVB - Tiefbau)

Stand 01/2009

Inhaltsverzeichnis

1	ART UND UMFANG DER LEISTUNG	3
2	VERGÜTUNG.....	3
3	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN.....	3
4	AUSFÜHRUNG	4
5	AUSFÜHRUNGSFRISTEN	4
6	BEHINDERUNG	4
7	VERTEILUNG DER GEFAHR.....	5
8	KÜNDIGUNG DURCH DEN AUFTRAGGEBER	5
9	KÜNDIGUNG DURCH DEN AUFTRAGNEHMER	5
10	HAFTUNG	5
11	VERTRAGSSTRAFE	5
12	ABNAHME	6
13	MÄNGELANSPRÜCHE	6
14	ABRECHNUNG	6
14.1	Rechnungsverfahren	7
14.2	Gutschriftverfahren	7
15	STUNDENLOHNARBEITEN.....	7
16	ZAHLUNG.....	7
17	SICHERHEITSLEISTUNGEN	8
18	STREITIGKEITEN.....	8

Die ZVB beinhaltet ergänzend zur VOB/B Änderungen, Ergänzungen und Kommentare und ist Vertragsbestandteil der Bauverträge des Auftraggebers.

1 Art und Umfang der Leistung

Für das Angebot sind grundsätzlich die übersandten Leistungsverzeichnisse und Leistungsbeschreibungen zu verwenden. Beim Einsatz von Datentechnik dürfen vom Bieter selbstgefertigte Kurzfassungen der Leistungsverzeichnisse verwendet werden. Der Auftragnehmer erkennt hierbei den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich an. Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionsnummern) vollständig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in der Urschrift wiedergeben.

2 Vergütung

Die Vertragspreise sind Festpreise. Bei längeren (mehrjährigen) Vertragslaufzeiten können die Vertragspreise mittels Lohngleitklauseln und Materialgleitklauseln angepasst werden.

Werden bei Ausschreibungen mit Preisvorgabe nicht vorgesehene Leistungen oder Leistungen durch Änderung des Bauentwurfes vom Auftraggeber gefordert, so sollen diese Leistungen durch Positionen des Jahres - Leistungsverzeichnisses erbracht werden. Die dort vorhandenen Einheitspreise sind die Verhandlungsbasis für die Preisermittlung. Das Jahres – Leistungsverzeichnis liegt den Ausschreibungsunterlagen nicht bei; es kann jedoch vom Bieter vor Abgabe des Angebotes angefordert werden. Bei Nichtanforderung gilt, dass dem Bieter das Jahres – Leistungsverzeichnis bekannt ist.

3 Ausführungsunterlagen

Um Beschädigungen an in öffentlichen und privaten Grundstücken verlegten Kabeln, Leitungen, Kanälen oder sonstigen unterirdischen Bauten zu vermeiden, sind entsprechende Unterlagen bei den Betreibern vom Auftragnehmer anzufordern und auf den jeweiligen Baustellen vorzuhalten.

Kosten für Statiken für Verbau und Kanalrohre sind in den jeweiligen Positionen einzurechnen. Kosten für geprüfte Statiken von Bauwerken im Kanalbau sind über eine entsprechende Position abzurechnen. Die Unterlagen sind vor Ausführung der Bauleistungen dem Auftraggeber zu übergeben.

Die von dem Auftragnehmer in Bezug auf die Bauleistungen angefertigten Unterlagen, z.B. Pläne, Zeichnungen, sind an den Auftraggeber herauszugeben und diesem zu übereignen. Ihm überlassene Unterlagen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jederzeit auf dessen Verlangen, spätestens jedoch nach Fertigstellung der Bauleistung zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

4 Ausführung

Für die Mittel und Verfahren zur Ausführung der Bauleistungen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet mit anderen auf der Baustelle eingesetzten Unternehmen reibungslos zusammenzuarbeiten. Dabei hat die Einteilung der Arbeit so zu erfolgen, dass Wartezeiten anderer Unternehmen vermieden werden. Über die einzelnen Arbeitstage hat der Auftragnehmer Tagesberichte aufzustellen und dem Auftraggeber - Baubeauftragten nach Aufforderung auszuhändigen.

Der Auftragnehmer kann die ihm übertragenen Leistungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers durch Nachunternehmer ausführen lassen. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat vorher schriftlich zugestimmt. Die Haftung bleibt in jedem Fall beim Auftragnehmer.

Ausnahmen von VOB/B § 4, Nr. 10 können durch den Auftraggeber - Baubeauftragten erteilt werden.

5 Ausführungsfristen

Bei Einzelausschreibungen hat der Auftragnehmer unter Einbeziehung der vom Auftraggeber vorgegebenen Einzeltermine einen Grobbauzeitenplan mit dem Angebot abzugeben. Dieser Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil, bis Baubeginn detailliert ausgearbeitet und zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt.

Bei Arbeiten im Zeitvertrag hat der Auftragnehmer nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 3 Tagen mit der Ausführung der Arbeiten zu beginnen (VOB/B § 5 Nr.2). In Notfällen sind die erforderlichen Arbeitskräfte und -geräte sofort zu stellen. Arbeitsbeginn und zeitlicher Ablauf der Tiefbau- und Montagearbeiten werden vom Auftraggeber - Baubeauftragter festgelegt. Die angegebenen Bautermine sind einzuhalten.

Bei Abweichungen von der Planung bzw. Verzögerungen bei der Bauausführung sind rechtzeitig mit dem Auftraggeber - Baubeauftragten geeignete Maßnahmen abzustimmen, damit die Bauzeit nicht überschritten wird.

6 Behinderung

Vorhersehbare Wartezeiten und Arbeitsunterbrechungen werden nicht besonders vergütet. Die ablaufbedingten Wartezeiten für wechselseitige Abhängigkeiten der Gewerke (Montage- oder Tiefbauarbeiten) sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die zeitliche Abstimmung zwischen den Gewerken ist durch die Auftragnehmer – Vertreter vorzunehmen. Gegebenenfalls sind bei Jahresvertragsarbeiten die Wartezeiten durch Umsetzen der Kolonne zu verkürzen.

Arbeitsunterbrechungen in Baumaßnahmen, die vom Auftragnehmer veranlasst werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7 Verteilung der Gefahr

Keine weiteren zusätzlichen Bedingungen

8 Kündigung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und den Auftragnehmer von weiteren Aufträgen auszuschließen, wenn der Auftragnehmer oder seine Bevollmächtigten den Dienstkräften des Auftraggeber, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Geschenke oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren.

Im Falle des Rücktritts sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Der Auftraggeber kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen.

9 Kündigung durch den Auftragnehmer

Keine weiteren zusätzlichen Bedingungen

10 Haftung

Der Auftragnehmer hat bis zur Abnahme seines Werkes alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller Eigenverantwortung vorzunehmen.

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Gewähr dafür, dass bei der Ausführung des Auftrages alle in Frage kommenden gesetzlichen, behördlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften eingehalten werden und haftet bei eigenem Verschulden allein für alle durch Verstoß gegen diese Vorschriften entstehenden Folgeschäden. Er hat alle Schutzmaßnahmen zu veranlassen, die zur Sicherung fremden Eigentums, namentlich von Nachbargrundstücken und von öffentlichen Geh- und Fahrflächen sowie zur Abwendung von Unfällen erforderlich sind. Diese Schutzvorkehrungen sind solange aufrecht zu erhalten, als eine Gefahr für Personen und Sachen bestehen kann. Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

11 Vertragsstrafe

Bei Überschreitung der Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu verantworten hat, kann der Auftraggeber für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 ‰ pro Werktag, höchstens jedoch 5 % der Angebotssumme vom Auftragnehmer fordern.

12 Abnahme

Für Kleinmaßnahmen wie Fehlerbehebung, Hausanschlüsse u. Ä. findet der § 12 VOB/B Anwendung. Die fiktive Abnahme des § 12 Nr.5 VOB/B ist für alle anderen Baumaßnahmen ausgeschlossen, die Abnahme erfolgt förmlich.

13 Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für alle Leistungen in Übereinstimmung mit der ZTVA-StB 97 und ZTVE-StB 94 fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Leistung.

14 Abrechnung

Rechnungen sind gemäß ihrem Zweck nach den folgenden Arten zu bezeichnen. Für das Begleichen der Forderung kommen zwei verschiedene Verfahren zur Anwendung.

- Akontorechnung Rechnung ohne Aufmaß, die aber in der Höhe der erbrachten Leistung entsprechen muss. Die Höhe der Rechnung ist mit dem Auftraggeber – Baubeauftragten abzustimmen. Die Akontorechnungen sind fortlaufend zu numerieren und als solche zu kennzeichnen.
- Abschlagsrechnung Rechnung mit gemeinsamen Zwischenaufmaß, das nur für Abschlagszahlungen gültig ist. Es sind besonders alle Leistungen zu erfassen, die im weiteren Fortgang der Baumaßnahme nur schwer feststellbar sind. Die Massenermittlung ist in einfacher Ausfertigung einzureichen (nur Rechnungsverfahren). Die Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu numerieren und als solche zu kennzeichnen.
- Schlussrechnung Die Schlussrechnung basiert auf einem gemeinsam erstellten Gesamtaufmaß der Baumaßnahme, in dem die Leistungen Abschnitten¹ zugeordnet werden. Die geleisteten Akonto- und Abschlagsrechnungen sind von der Schlussrechnungssumme abzuziehen (Rechnungs- oder Gutschriftverfahren, s. hierzu Kapitel 14.1 und 14.2).
- Rechnung In einer Rechnung werden eine oder mehrere Einzelmaßnahmen komplett durch ein gemeinsam erstelltes Aufmaß abgerechnet, in dem die Leistungen Abschnitten zugeordnet werden (Rechnungs- oder Gutschriftverfahren).

¹ Abschnitte: Orte, an denen die Leistungen erbracht wurden. Die Verteilung wird vom Auftraggeber vorgegeben.

14.1 Rechnungsverfahren

Akontorechnungen sind nach Abstimmung, Abschlagsrechnungen und Rechnungen nach dem gemeinsamen Aufmaß möglichst sofort beim Auftraggeber - Baubeauftragten in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Für Schlussrechnungen gelten die Regelungen der VOB/B.

14.2 Gutschriftverfahren

Nach dem Erstellen des gemeinsamen Aufmaßes, der Abnahme der Bauleistung und dem Unterschreiben des bewerteten und mit ausgewiesener Umsatzsteuer versehenen Ausdrucks, wird dem Auftragnehmer der ermittelte Betrag per Gutschrift angewiesen. Es ist zu beachten, dass in diesem Fall der Auftragnehmer die Umsatzsteuer abzuführen hat.

15 Stundenlohnarbeiten

Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten bedarf immer einer besonderen Anweisung durch den Auftraggeber - Baubeauftragten. Über ausgeführte Stundenlohnarbeiten ist wöchentlich ein Bericht in doppelter Ausfertigung mit Angabe der geleisteten Arbeit dem Auftraggeber - Baubeauftragten einzureichen. Überstundenzuschläge können nach Überschreitung der Regelarbeitszeit frühestens ab 17.00 Uhr, Nachtzuschläge ab 20.00 Uhr bis 5.00 Uhr geltend gemacht werden. Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln durch den Auftraggeber - Baubeauftragten und die damit verbundene Anerkenntniswirkung betreffen nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen, es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt. Nicht rechtzeitig eingereichte Stundenlohnnachweise werden bei der Abrechnung nicht anerkannt.

16 Zahlung

In besonderen Fällen können Vorauszahlungen auf noch nicht eingebaute Bauteile oder Baustoffe in Höhe von 70% des Wertes dieser Teile gewährt werden. Für diese Vorauszahlung ist eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherers zu erbringen (s.a. Ziffer 17 - Sicherheitsleistung). Vorauszahlungen dürfen nur für die Bezahlung der benannten Baustoffe oder Bauteile verwandt werden.

Alle Zahlungen werden bargeldlos durch Überweisung auf ein Konto des Auftragnehmers geleistet. Die Schlussrechnung wird nach Abnahme der Leistung und nach Stellung der vereinbarten Sicherheit bezahlt. Akonto- oder Abschlagszahlungen können auf Antrag mit Nachweis der erbrachten Leistungen gewährt werden. Die untere Grenze für Abschlagszahlungen und Akontozahlungen beträgt bei Tiefbauleistungen 10.000 € und bei Montageleistungen (Gas/ Wasser) 5.000 €. Der Auftraggeber behält sich vor, jeweils die Abschlagszahlungen um 10 % zu kürzen, bis der vereinbarte Sicherheitseinbehalt nach Ziffer 17 erreicht ist, es sei denn, der Auftragnehmer hat eine Vertragserfüllungsbürgschaft zu stellen.

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit Zustimmung des Auftraggebers unter der Bedingung abgetreten werden, dass sich die Abtretung auf alle Forderungen aus dem Vertrag erstreckt, dem diese ZVB zu Grunde liegt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die durch Rechnungsprüfung der Internen Revision oder externer Revisionen (z.B. Rechnungsprüfungsamt oder Landesrechnungshof) nachträglich festgestellten Differenzbeträgen an den Auftraggeber zurückzuzahlen. Bei Rückforderungen aus Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

17 Sicherheitsleistungen

Für die Erfüllung der Aufträge wird ein Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % von Auftragswert vereinbart.

Bei Baumaßnahmen außerhalb des Zeitvertrages über 100.000 € ist vom Auftragnehmer eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5% vom Auftragswert zu stellen. Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist gegen Stellung einer Bürgschaft¹ für Mängelansprüche in Höhe von 5% der Abrechnungssumme nach Abnahme der Baumaßnahme und vor Begleichen der Schlussrechnung abzulösen. Die Sicherheiten können auch durch Hinterlegung des Betrages geleistet werden (§ 17 Nr.5 VOB/B).

Die Sicherheit für Mängelansprüche wird freigegeben, wenn die Verjährungsfrist abgelaufen ist und alle Ansprüche des Auftraggebers erfüllt sind. Für die Bürgschaftsurkunden sind die Formulare des Auftraggebers zu verwenden, die Kosten für die Bürgschaft sind vom Auftragnehmer zu tragen.

¹⁾ eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherers

18 Streitigkeiten

Der Gerichtsstand ist Mönchengladbach, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.